

Niederschrift über die Sitzung Nr. 65

des Gemeinderates am 22.01.2026 im Rathaus in Haiming.

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren:

1. Bürgermeister Christian Szegedi (Vorsitzender)

Gemeinderäte:

Name	Vorname	Anwesend	Entschuldigung/Bemerkungen
Besier	Heinz	Ja	
Eder	Florian	Ja	
Eggl	Markus	Ja	
Freiherr von Ow	Felix	Ja	
Kagerer	Alfred	Ja	
Lautenschlager	Dr. Hans-Jürgen	Ja	
Maier	Gerhard	Ja	
Mooslechner	Thomas	Ja	
Nagel	Uwe	Nein	entschuldigt
Niedermeier	Markus	Ja	
Pittner	Josef	Nein	entschuldigt
Prostmaier	Bernhard	Ja	
Sachsenhauser	Dr. Tobias	Ja	
Zauner	Michael	Ja	

Schriftführer: Josef Straubinger

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr öffentlicher Teil.

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

Bürgermeister Szegedi eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass die Ladung an alle Gemeinderäte ordnungsgemäß zugegangen ist. Der Gemeinderat ist nicht vollzählig erschienen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Beschluss:

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2: Berichte

TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

- Am 11. Dezember war die letzte Gemeinderatssitzung.
Am 12. und 13. Dezember war dann gleich CSU-Parteitag in München. Es gibt nur wenige Gelegenheiten, so leicht an Politiker heranzukommen, mit ihnen zu sprechen.
Ich hatte ein Gespräch mit der Ministerin Kaniber und sie hat mich wegen der Bannwaldthematik / Umspannwerk an ihren Mitarbeiter verwiesen. Den habe ich angeschrieben und am 2. Feb. findet eine Videokonferenz mit ihm statt.
Auch mit anderen Landes- und Bundesabgeordneten, Ministern konnte ich sprechen. Auch mit der Fa. TenneT, Vertretern der Chemischen Industrie, die ebenfalls anwesend waren.
- Am 15.12.2025 wurde die finale Fassung der sonderartenschutzrechtlichen Prüfung zum Antrag auf Verlängerung der Gehobenen Wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage

vorgelegt und an das Landratsamt Altötting weitergereicht. Die Untersuchung ist erwartungsgemäß zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Vermeidungsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nötig sind, keine Ausgleichsmaßnahmen nötig sind, im Plangebiet nicht mit dem Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten zu rechnen ist, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang für alle planungsrelevanten Arten sowie europäischen Vogelarten weiterhin erfüllt ist und somit das geplante Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist. Es bestehen also keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigung können ausgeschlossen werden. Die nächsten Schritte im Wasserrechtsverfahren leitet das Landratsamt Altötting ein.

- Für den Anbau des Aufzugs haben wir parallel zur Bodenprüfung auch auf PFAs-Belastungen testen lassen. Es wurde nur eine geringe Belastung mit PFOA festgestellt, genau in Höhe der Bestimmungsgrenze.

Gleichzeitig haben wir drei Stellen im Garten des Kindergartens auf PFAS-Belastung prüfen lassen. Es ergaben sich Messergebnisse zwischen 1,1 Nanogramm pro Liter und 0,8 Nanogramm pro Liter (neuer Standort Ameisengruppe).

Diese Werte dürften unter den künftigen Regelwerten liegen.

Beim Schulgarten wurde ein Wert von 2,6 Nanogramm pro Liter festgestellt, so dass wir uns hier mit dem Landratsamt abstimmen und ggf. einen Bodenaustausch vornehmen.

- Bayernwerk hat die Auswertung der Ladevorgänge für die Ladesäule vor dem Rathaus geschickt. Im Schnitt waren es im 2. Hj. 2025 pro Monat sieben Ladevorgänge und insgesamt 972,78 kW/h (im Jahr 2025 insgesamt 1.248,30 kW/h). Für das Management der Ladesäule hat die Gemeinde Haiming 829,43 € bezahlt, das heißt, dass für jede geladene Kilowattstunden 0,66 € für das Management der Ladesäule von der Gemeinde zu zahlen waren.
- Bauvorhaben Zauner Michael: Umbau und Nutzungsänderung eines Einfamilienhauses in ein Zweifamilienhaus, Bauort: Aumühle 1, 84533 Haiming, Gemarkung Haiming, Flur-Nr. 71, 697 -> Genehmigungsfiktion tritt am 22.02.2026 ein; die nächste Gemeinderatssitzung ist auf den 26.02.2026 terminiert. Dem Bauvorhaben steht nichts entgegen, die Grundzüge der Planung werden nicht maßgeblich berührt.
- Am 17. Dezember war ich beim Kassenzweckverband in Grabenstätt. Dieser Zusammenschluss von Kommunen aus mehreren Landkreisen verwaltet Zuschüsse zum Gewässerunterhalt, unterstützt bei der Randverbauung usw. Wir können hier unseren Aufwand für die Bachräumaktion einreichen und bekommen hier ggf. eine Erstattung.
- Ebenfalls am 17.12. war Sitzung des Kindergartenausschusses. Es wurde unter anderem der Haushalt 2026 behandelt.
Ein paar Zahlen: Im Januar 2026 sind beschäftigt:
 - 11 Erzieherinnen
 - 6 Kinderpflegerinnen
 - 2 Auszubildende
 - 1 Hausmeister
 - 1 Reinigungskraft
 - 1 Verwaltungskraft (Trägervertretung)Kinder: ab Januar besuchen 108 Kinder die Kita, seit April sind es insgesamt 103 Kinder
Davon:
 - 18 Spatzen (täglich 18 Uhr) (Plätze frei)
 - 65 + davon 2 Integrativkinder in der KITA (Plätze frei)

Wir haben in diesem Sommer 36 Schulanfänger, 6 davon sind Korridorkinder, davon 1 sicher bleibt.

25 Kinder sind in der Ameisengruppe, davon 1 Integrativkind

Gastkinder haben wir 2 aus Burghausen und 2 aus Marktl

Wir haben 6 Migrationskinder.

Zum Haushalt wurden geplante Investitionen besprochen.

Bzgl. des Klemmschutzes kommt ein neues Angebot, das auch die Reparatur der Türen beinhaltet. Evtl. müssen doch zwei Türen getauscht werden. Das beurteilt der Schreiner neu.

Ein paar weitere Instandhaltungsmaßnahmen sind notwendig. Z.B. sind die Feuermelder 15 Jahre alt und gehören getauscht.

Das Defizit 2026 wird mit 94.165,51 kalkuliert (70 % entfallen auf die Gemeinde).

- Am 18.12. wurde Rudi Bauer, der Hausmeister der Grundschule, in den Ruhestand verabschiedet. Aktuell wird die Aufgabe vom Bauhof betreut.
- Zum 1. Januar hat Carina Dirschedl aus Mühlendorf die Stelle im Bauamt angetreten. Beim Bauausschuss konnten sie ein paar Ratsmitglieder schon kennenlernen. Man merkt, dass sie vorher im Bauamt tätig war und entsprechend mindestens gute Vorkenntnisse hat. Sie ist schon jetzt eine große Hilfe.
- Auf der Gemeinderatsklausur haben wir einen möglichen neuen Standort für den Bauhof und die Regelungen des Bau-Turbos besprochen.
- Am 13. Januar war noch das Treffen der Geburtstagsjubilare für die letzten drei Quartale. Es waren gut 20 zu ehrende Personen da, viele mit Begleitung.
- Am 14. Januar war die 4. Klasse der Grundschule im Rathaus. Sie haben das Haus besichtigt, mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gesprochen.
- Beim Gespräch mit den Vereinsvorständen haben wir uns gegenseitig über aktuelle Themen informiert. Auf das Kaufsponsoring für Einkäufe im Dorfladen habe ich nochmals hingewiesen. Auch auf den Sofortrabatt für Einkäufe zu Vereinszwecken.
- Viele Termine sind im Jahresreigen fest etabliert. Besonders ist heuer das 40jährige Gründungsfest des ASPC Holzhausen und das 25+2jährige Bestehen der Böllergruppe. Sie feiern das am 11. Juli mit den Ortsvereinen am Sportplatz Niedergottsau.
- Es soll heuer wieder ein Ferienprogramm geben. Steffi Sewald und Chrissi Kettner haben das federführend übernommen. Vereine, die was beitragen möchten, dürfen sich gerne bei Steffi oder bei der Gemeinde melden.
- Der Wahlausschuss zur Kommunalwahl hat am 20. Januar getagt. Es wurden drei Listen zur Gemeinderatswahl am 8. März für Haiming zugelassen. Die Liste der CSU/AWG, die Niedergerner Liste und die Liste der BürgerIntressengemeinschaft BIG.

Das Ergebnis wurde von uns veröffentlicht.

Auf den Wahlveranstaltungen stellen sich die Listen in den kommenden Wochen vor. Briefwahl wird kurz nach Fasching möglich sein, Wahl ist am 8. März.

Im Sonderamtsblatt des Wahlkreises wurden auch die Wahlvorschläge zur Wahl des Landrats und zur Wahl des Kreistags veröffentlicht.

- Das jährliche Gespräch der SPD Haming mit dem Burghauser Bürgermeister hat stattgefunden, am 20. Januar. BGM Florian Schneider hat die gute Kommunikation zwischen den beiden Kommunen betont. In naher Zukunft wird wieder ein Austausch zwischen den Bürgermeistern stattfinden.
- Ab dem 02.02. wird die 16. Teilfortschreibung des Regionalplans nochmals ausgelegt. Dazu können wir wieder Stellung nehmen. Es ist mit einer Änderung im Daxenthaler Forst zu rechnen, dass nämlich das Windvorbehaltsgebiet, das in der vorangegangenen 17. Fortschreibung schon eingezeichnet war, wieder aufgenommen wurde. Die Größe ist kritisch zu prüfen.

Bericht über die finanzielle Lage: (regelmäßig)

- Die finanzielle Lage ist stabil, aber unbefriedigend.
- Wir haben die Mitteilung zur Beteiligung der Gemeinde an Einkommenssteuer und Umsatzsteuer für das 4. Quartal 2025 erhalten.
 - Umsatzsteuer knapp 65.000 EUR, das ist ein Plus von 7.500 EUR.
 - Einkommenssteuer 632.000 EUR, das sind fast 13.000 EUR weniger.
 - Einkommenssteuerersatz ist minimal gestiegen auf knapp 46.000 EUR.

TOP 2.2: Bericht aus dem KommU

Nächste Woche sollen die Unterlagen für die Ausschreibung des Aufzugs erstellt werden.

Der Wirtschaftsprüfer hat sich gemeldet und die Erstellung der ausstehenden Unterlagen für Montag in Aussicht gestellt.

TOP 2.3: Bericht aus dem AK Energie

Das Rederecht für Herrn Wolfgang Straubinger bzw. seinen Vertreter wurde in der Sitzung am 17.10.2024 für die Dauer des Bestehens des AK Energie beschlossen bzw. solange Mitgliedschaft im AK besteht.

Herr Wolfgang Straubinger berichtet aus dem AK Energie:

Am 09.12.2026 fand ein Abstimmungsgespräch mit MdB Stephan Mayer bzgl. der Platzierung des Umspannwerkes statt. Hr. Mayer organisiert einen runden Tisch in Form einer Videokonferenz, in der der Standort westlich der B20 nochmals erörtert werden soll. Ziel dieser Abstimmung soll eine ganzheitliche Darstellung von Umspannwerk, Anbindung eines G&D Kraftwerk, 380kV Trassen sowie 110kV Trassen der verschiedenen Projektplanern sein.

Am 29.01.2026 findet das Kick off Meeting für das Projekt Wärmeplanung statt.

Zum Jahreswechsel wurden die Antragsunterlagen für das Genehmigungsverfahren des Windparks eingereicht.

Der AK hat sich mit den Genehmigungsunterlagen zum Windpark auseinandergesetzt und folgende Punkte besprochen:

Vollständigkeitsprüfung (Termin 22.01.2026) erledigt durch BGM.

Standort:

Kollision von HAI 19 und HAI 21 mit dem geplanten UW – Standort.

An dieser Stelle wird angeregt, dass Qair und Tennet eine Einigung treffen sollen, da sie Standorte der WEA's das Ansiedeln eines Umspannwerkes blockieren würde.

Schall / Schatten:

Die Auswirkungen der Schallemissionen in Bezug auf den Grundlärm, ausgehend von Wärmepumpen, konnte nicht abschließend geklärt werden.

In die Stellungnahme soll der Hinweis auf eine Abschaltautomatik aufgenommen werden.

Brandschutz:

Im Gutachten wird, neben den baurechtlichen Anforderungen, vermerkt, dass auf die örtlichen Feuerwehren lediglich Sicherungs- und Absperraufgaben, jedoch keinerlei Brandbekämpfungs- und Löschaufgaben zukommen werden. Weiter wird ausgeführt, dass die Eindämmung der Brandausbreitung sowie die Bereitstellung von Löschwasser Aufgabe der Kommune ist. Weiterführende Infos sind noch mit dem LRA abzustimmen.

Rückbauverpflichtung:

An dieser Stelle wird empfohlen, die Kranflächen in die Rückbauverpflichtungen sowie eine Indexklausel zur Berücksichtigung der Kostensteigerungen mitaufzunehmen.

PFOA:

In den Genehmigungsunterlagen wird eine Lagerung des Aushubs (PFOA belasteten Material) rund um die WEA beschrieben. Zusätzlich soll das Material mit Kunststofffolien abgedeckt werden, was einer Deponierung gleichkommt. Der AK ist der Ansicht, die Anforderungen an die Handhabung mit PFOA belasteten Boden nicht über die behördlichen Anforderungen zu erweitern, um eine Ansiedelung eines UW im Bannwald nicht zu gefährden.

Die ungeklärten Sachverhalte werden geklärt, in der Sitzung am 02.02.2026 besprochen und zum Abgabetermin finalisiert.

TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 11.12.2025

Beschluss:

Die Niederschrift wird genehmigt.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 4: Entscheidung über die Weiterführung der Mittagsbetreuung oder Offene Ganztagschule

Zu diesem Beratungspunkt wurde die Schulleiterin, Frau Sabine Birneder, eingeladen. Damit sie Fragen beantworten kann bzw. eine Stellungnahme abgeben kann, ist folgender Beschluss erforderlich:

Beschluss:

Frau Sabine Birneder erhält Rederecht.

Mit 13:0 Stimmen.

Sachverhalt und Rechtliche Würdigung:

Ab dem Schuljahr 2026/2027 wird schrittweise ein Rechtsanspruch für Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder eingeführt. In der Sitzung des Gemeinderates am 13.11.2025 stellte Maximilian Gschwendtner die Unterschiede zwischen Mittagsbetreuung und Offene Ganztagschule (OGTS) dar.

Als möglicher Träger für die Mittagsbetreuung oder OGTS hat ausschließlich das BRK Interesse bekundet.

Nachfolgend werden die Kosten aufgeführt, die für die Gemeinde Haiming sowohl bei eigener Trägerschaft als auch bei einer Übertragung an das BRK entstehen. Die Berechnung basiert auf fiktiven Werten des Schuljahres 2025/2026. Für die OGTS wurden vier Kurz- und eine Langgruppe angesetzt.

Mittagsbetreuung:

Einnahmen		
	Kosten bei Eigenbetrieb	Kosten wenn anderer Träger
Elternbeiträge	29.381,00 €	
Förderung	30.555,00 €	
Gesamt	59.936,00 €	
Ausgaben		
	Kosten bei Eigenbetrieb	Kosten wenn anderer Träger
Personalkosten	86.500,00 €	
Fortbildung	2.000,00 €	
Verwaltung/EDV/Personabteilung usw.	20.990,00 €	15.000,00 €
Beschaffungen	2.000,00 €	2.000,00 €
Reinigung und Heizung	18.000,00 €	18.000,00 €
Gesamt	129.490,00 €	35.000,00 €
Differenz	- 69.554,00 € -	35.000,00 €

zzgl. Defizitausgleich lt.
Defizitvereinbarung (kann
derzeit nicht abgeschätzt
werden)

OGTS (gegenüber der Sitzungsladung korrigierte Fassung):

Einnahmen

	Kosten bei Eigenbetrieb	Kosten wenn anderer Träger
Förderung	77.850,00 €	
abzgl. kommunaler Mitfinanzierungsanteil lt. Richtlinie	37.452,00 €	
Gesamt	40.398,00 €	

Ausgaben

	Kosten bei Eigenbetrieb	Kosten wenn anderer Träger
kommunaler Mitfinanzierungsanteil lt. Richtlinie		37.452,00 €
Personalkosten	86.500,00 €	
Fortbildung	2.000,00 €	
Ausb. OGTS-Koordinator	1.500,00 €	1.500,00 €
Verwaltung/EDV/Personabteilung usw.	20.990,00 €	15.000,00 €
Beschaffungen	2.000,00 €	2.000,00 €
Reinigung und Heizung	18.000,00 €	18.000,00 €
Schülerbeförderung	46.100,00 €	46.100,00 €
Gesamt	177.090,00 €	120.052,00 €

Differenz - **136.692,00 €** - **120.052,00 €**

zzgl. Defizitausgleich lt.
Defizitvereinbarung (kann
derzeit nicht abgeschätzt
werden)

In den Verwaltungskosten sind – auch im Falle eines freien Trägers – die Abrechnungen für das Mittagessen enthalten.

Bei der OGTS wird für die Förderung eine Leistungsbeschreibung von der Gemeinde oder vom Träger gefordert, welche aussagt, wie hoch die reinen Betreuungskosten sind. Hierunter fallen ausschließlich die Zeiten „am Kind“, nicht aber die Vorbereitungs-, Nachbereitungs- und Verwaltungszeiten. Die maximale Förderung beträgt derzeit bei einer Langgruppe und vier Kurzgruppen insgesamt 101.699 € und deckt nur die Betreuungskosten.

In der Berechnung wurde angenommen, dass 90 % der Personalkosten die reinen Betreuungskosten sind (77.850 €). Für die Gemeinde fällt ein kommunaler Mitfinanzierungsanteil zur Mitfinanzierung der Betreuungskosten in Höhe von derzeit 8.068 € pro Gruppe an (bei fünf Gruppen insgesamt 40.340 €) an. Wenn die Gemeinde die OGTS selbst betreibt, wird dieser Anteil mit der Förderung verrechnet. Bei einem freien Träger (z.B. BRK) erhält dieser zusätzlich zum Förderbetrag den Mitfinanzierungsanteil.

Die angegebenen Verwaltungskosten umfassen sämtliche Tätigkeiten, darunter Personalbetreuung und -abrechnung, Beitragsabrechnung, Kassengeschäfte, Antragstellungen, organisatorische Aufgaben sowie die Einarbeitung in rechtliche Grundlagen.

Die Gemeinde Haiming bleibt auch bei einem Trägerwechsel Sachaufwandsträger und ist weiterhin für Materialkosten (z. B. Bastelmaterial), Reinigung und Heizung zuständig.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 beschäftigt die Gemeinde Haiming keine pädagogische Fachkraft, was für die Genehmigung einer OGTS durch die Regierung erforderlich wäre. Es müsste entweder eine pädagogische Fachkraft eingestellt werden, was erfahrungsgemäß schwierig ist oder eine Betreuerin müsste einen Zertifikatslehrgang zur OGTS-Koordinatorin absolvieren. Der Lehrgang umfasst 120 Zeitstunden. Die meisten Anbieter bieten ihn erst ab Herbst 2026 an; ein Anbieter bereits ab April

2026, Anmeldeschluss ist jedoch der 02.02.2026. Da zunächst mit den Beschäftigten geklärt werden muss, wer bereit wäre, die Weiterbildung zu absolvieren, kann dieser Termin nicht eingehalten werden. Es besteht somit das Risiko, dass die Regierung von Oberbayern eine Genehmigung für 2026/2027 mangels Fachkraft nicht erteilt. Die Kosten des Lehrgangs (ca. 1.500 €) fallen auch bei einer Trägerübernahme durch das BRK an, wenn die OGTS im Schuljahr 2026/2027 eingeführt wird.

Vorteile Mittagsbetreuung:

- Geringere Kosten für die Gemeinde, da keine Schülerbeförderung anfällt
- Flexibilität für die Eltern
(Anmeldung auch für einen Wochentag möglich; flexible Abholzeiten; spontane Teilnahme an anderen Aktivitäten außerhalb der Mittagsbetreuung möglich.)

Nachteile Mittagsbetreuung:

- Kostenbeteiligung für Eltern

Vorteile OGTS:

- Kostenfreiheit für Eltern (nur Mittagessen wird gezahlt)

Nachteile OGTS:

- Hohe Kosten für die Gemeinde
(insbesondere aufgrund der Schülerbeförderungspflicht)
- Geringe Flexibilität für die Eltern
(mindestens zwei Betreuungstage pro Woche, feste Abholzeiten 14:00 und 16:00 Uhr, verpflichtende Teilnahme gemäß § 20 BaySchO, d.h. Unterrichtsbefreiung, wenn Kind zum Arzt muss; Anmeldung zu Schuljahresbeginn verbindlich)

In der Gesamtbetrachtung ist zu sagen, dass die Mittagsbetreuung sowohl für Eltern als auch für die Gemeinde Vorteile bietet: geringere Kosten für die Gemeinde und höhere Flexibilität für Eltern. Erfahrungen zeigen, dass sich viele Kommunen und Eltern, die sich für eine OGTS ausgesprochen haben, wieder die Mittagsbetreuung wünschen, weil sie mehr Flexibilität für beide Seiten bietet.

Vorteile für Trägerwechsel zum BRK:

- Entlastung der Verwaltung: Personalbetreuung, Personalabrechnung und Abrechnung der Mittagsbetreuung entfallen
- Wegfall der Personalakquise
- Bessere Möglichkeiten bei Personalgewinnung und Vertretung
- Entfall der aufwendigen Einarbeitung in gesetzliche Regelungen
- Große Erfahrung des BRK im Bereich Kinder- und Jugendbetreuung

Nachteile für Trägerwechsel zum BRK:

- Eventuelle Akzeptanzprobleme bei Eltern oder Mitarbeitenden
- Geringere Identifikation mit der Gemeinde

Insgesamt überwiegen die Vorteile eines Trägerwechsels deutlich. Ein freier Träger wie das BRK kann die Ganztagsbetreuung wesentlich effizienter, professioneller und langfristig stabiler organisieren als die Gemeinde selbst. Dies zeigt sich insbesondere bei der Personalgewinnung, der Personalvertretung im Krankheits- und Urlaubsfall sowie bei der Einhaltung pädagogischer und organisatorischer Standards, die in den kommenden Jahren weiter steigen werden. Gerade im Hinblick auf den ab 2026/2027 geltenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ist eine zuverlässige und dauerhaft abgesicherte Betreuungsstruktur unerlässlich.

Während bei der OGTS durch den kommunalen Mitfinanzierungsanteil höhere Gesamtkosten entstehen können, relativiert sich dieser Effekt erheblich, wenn man die Personalkosten und den Verwaltungsaufwand berücksichtigt, die bei einem Trägerwechsel entfallen. Besonders im Fall der Mittagsbetreuung ergeben sich für die Gemeinde durch den Wegfall der Personalbetreuung, Personalabrechnung, Personalsuche und der aufwendigen Einarbeitung in rechtliche Grundlagen deutliche Einsparungen und eine spürbare Verwaltungsentlastung. Dies führt zu einer nachhaltig besseren Ressourcenverteilung innerhalb der Gemeindeverwaltung.

In der Gesamtbetrachtung ist der Trägerwechsel damit vor allem organisatorisch und qualitativ die deutlich bessere und langfristig stabilere Lösung für die Gemeinde Haiming.

Bei Fragen zur Ganztags- und Mittagsbetreuung, die in der Tischvorlage nicht abgearbeitet sind, wurden die Gemeinderäte gebeten, diese bis zur Sitzung einzureichen. Es sind folgende Fragen eingegangen. Die Antworten zu den Fragen wurden gleich eingefügt.

Sachsenhauser Tobias

1) Wer außer dem BRK wurde als Träger für eine verlängerte Mittagsbetreuung sowie eine OGTS angefragt.

Antwort: Diakonie Traunstein, Diakonie Rosenheim, AWO, GFI, Caritas (diese bietet nur Hort an)

2) Was waren die Gründe für die Absage der weiteren möglichen Träger?

Antwort: Fehlende Nähe.

3) Was war die Basis für die Kostenberechnung? Die derzeitigen tatsächlichen Buchungszahlen oder wurden weitere Annahmen getroffen?

Antwort: Die derzeitigen tatsächlichen Buchungszahlen.

4) Laut den Informationen, welche uns Angelika zur Verfügung gestellt hat, legt der Träger die Elternbeiträge für eine verlängerte Mittagsbetreuung fest. Würde das bedeuten, dass bei einem externen Träger, z.B. BRK, zukünftig das komplette Defizit von den Eltern getragen werden müsste oder gibt es auch hier weiterhin einen Zuschuss von der Gemeinde? Falls zukünftig die Eltern das komplette Defizit tragen müssen, wie hoch wird der Beitrag zukünftig voraussichtlich sein? Falls es einen Zuschuss durch die Gemeinde gibt, wie können wir als Gemeinde sicherstellen, dass der Träger einen Beitrag festlegt, der unseren Vorstellungen und Wünschen als Gemeinde entspricht (alte Diskussion: wie viel wollen/können wir als Gemeinde unterstützen)

Antwort: Die Elternbeiträge legt weiterhin der Gemeinderat fest.

5) Was genau ist der kommunale Mitfinanzierungsanteil lt. Richtlinie bei der OGTS? Soweit ich mich erinnere, war davon in der letzten Sitzung, als das BRK uns die Unterschiede der beiden Betreuungsformen erläutert hat, nicht die Rede. Ist es gesichert, dass dieser Anteil von der Gemeinde getragen werden muss oder gibt es hier die Möglichkeit weiterer Förderungen?

Antwort: Der kommunale Mitfinanzierungsanteil ist ein in der Richtlinie geregelter Betrag, den die Gemeinde an den Freistaat zur Weiterleitung an einen Träger leistet oder bei Eigenbetrieb selbst trägt. Weitere Förderungen gibt es nicht.

6) Laut Tischvorlage ist 02.02. Anmeldeschluss für einen Zertifizierungslehrgang ab April 2026, welcher für einen Start ab den Schuljahr 2026/2027 notwendig sein könnte. Seit wann haben wir diese Information? Wurde bereits beim bestehenden Personal gefragt, ob es Interessen für eine solche Fortbildung gibt, falls nein, weshalb nicht?

Antwort: Die Information haben wir seit Dezember 2025. Das Personal wurde gefragt, die Frage aber nicht geklärt.

Erst im Dezember wurde uns von der einzigen Erzieherin mitgeteilt, dass sie bereits zum Schuljahresende 2025/2026 aufhört. Somit stellte sich die Frage des Lehrgangs nicht.

7) Falls zum Start des Schuljahres 2026/2027 eine OGTS eingeführt werden soll, jedoch keine Mitarbeiterin einen Lehrgang zur OGTS-Koordinatorin erfüllt hat: Was wären die Konsequenzen? Kann hier eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden, wenn eine Koordinatorin in Aussicht steht, z.B. weil sie für einen Kurs im Herbst angemeldet ist?

Antwort: Eine Ausnahmegenehmigung wird möglich sein, da das Personal flächendeckend erst fortgebildet werden muss. In den nächsten Jahren wird die Erfüllung der Voraussetzungen sicher streng geprüft.

8) Als Vorteil der Mittagsbetreuung wird die "Flexibilität für die Eltern" erwähnt, als Beispiel wird genannt, dass eine Anmeldung für einen Wochentag möglich ist, außerdem flexible Abholzeiten. Ich habe zwei Fragen hierzu:

a) Ist es tatsächlich richtig, dass auch eine Anmeldung für nur einen Tag möglich ist? Lt. der Information, welche Angelika verteilt hat, ist auch bei der Mittagsbetreuung eine Anmeldung von 2 Tagen erforderlich. Inwieweit hätte das BRK hier Ermessensspielraum? Falls ein solcher besteht, kann dies mit dem BRK vertraglich geregelt werden oder besteht das Risiko, dass das BRK dies plötzlich nach eigenem Gutdünken anders (so wie in der Unterlage dargestellt – 2 Tage Minimum Pflicht) festlegt?

Antwort: Bei der kurzen Gruppe ist auch ein Tag möglich, bei der verlängerten Mibe jedoch nicht, denn die erhöhte Förderung wird nur ab mind. zwei Tagen gewährt. Die Handhabung wird in Abstimmung zwischen Mittagsbetreuung, Gemeinde und Träger festgelegt.

b) Kann eine flexible Abholzeit garantiert werden? Oder kann das BRK im Falle einer Übernahme der Trägerschaft dies anders regeln? Ist auch hier eine vertragliche Fixierung mit dem BRK (siehe Anmeldetage) möglich?

Antwort: Die Abholzeit hat bisher das Personal der Mibe selbst geregelt und das soll auch so bleiben.

c) Heißt flexibel, dass man die Kinder bei Bedarf nur eher abholen kann? Auch eine flexible Verlängerung der Betreuung im Bedarfsfall hätte meines Erachtens einen Mehrwert für die Eltern.

Antwort: Für eine flexible Verlängerung gab es auch bisher schon einen Antrag (Vordruck), der von der Mibe entschieden wird und das wird auch berechnet. Es handelt sich aber um wirkliche Ausnahmefälle.

9) Soweit ich informiert bin, ist auch bei der OGTS eine Abholzeit vor 14:00 Uhr / 16:00 Uhr möglich durch eine Befreiung, z.B. für Arzttermine, aber auch regelmäßige Freizeitaktivitäten wie Sport oder Musikunterricht. Ist das richtig oder bin ich hier falsch informiert?

Antwort: Für vereinzelte Befreiungen ist Raum, für sich regelmäßig wiederholende Befreiungen nicht. Die Befreiungen sind bei der OGTS von der Schulleitung auszusprechen.

10) In der Tischvorlage ist von Erfahrungen die Rede, dass viele Kommunen und Eltern sich wieder die Mittagsbetreuung wünschen, nachdem sie sich für die OGTS ausgesprochen haben. Bitte hier konkrete Beispiele nennen. Wer wurde hier angefragt?

Antwort: Die Auskunft stammt von der Regierung von Oberbayern. Auch Lehrkräfte, die selbst Eltern sind, haben solche Erfahrungen.

11) Laut den Unterlagen, die Angelika verteilt hat, bietet eine OGTS "Klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Bildungs- und Betreuungsangebote mit verlässlicher Hausaufgabenbetreuung im Anschluss an den Unterricht; zusätzliche unterrichtsbezogene Förderangebote möglich; freizeitpädagogische Angebote". Welches Konzept hat uns das BRK hier angeboten? Was genau planen sie? Dies könnte bei einer entsprechenden Umsetzung einen großen Mehrwert für die Kinder, Eltern und ggf. auch für die örtlichen Vereine haben, wenn ich z.B. an

regelmäßigen Musikunterricht oder Sportstunden denke (entsprechende interessierte und verfügbare Musiklehrer, Sportübungsleiter usw. natürlich vorausgesetzt). Oder ist es für das BRK dasselbe Angebot nur unter einem anderen Namen, sprich, kann und will das BRK die höhere Flexibilität für ein Betreuungsangebot durch die OGTS überhaupt nutzen?

Antwort: Eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung im Sinne von richtig und vollständig wird nur in der gebundenen Ganztagsbetreuung in Aussicht gestellt. Verlässlich bedeutet bei der Mibe, dass eine Hausaufgabenbetreuung angeboten wird. Ob diese richtig und vollständig sind, kann nur eine Lehrkraft beurteilen.

Ebenso sind in der gebundenen Ganztagsbetreuung unterrichtsbezogene Förderangebote und freizeitpädagogische Angebote vorgesehen. Das Betreuungsprogramm der Mibe ist bereits sozial- und freizeitpädagogisch ausgerichtet, aber auf der Ebene von Spielen, Bewegen, Basteln usw. Das BRK plant hier aktuell nichts Spezielles.

12) Soweit ich weiß, müssen wir zukünftig auch in den Ferien eine Betreuung anbieten. Muss dies ebenfalls der Träger der Mittagsbetreuung/OGTS anbieten? Gibt es hier Unterschiede zwischen den einzelnen Modellen? Würde es ggf. Sinn machen, dieses Angebot nicht nur für die zukünftigen Erstklässler sondern auch für weitere Grundschulkinder zu öffnen, um zu ggf. eine höhere Auslastung zu gewährleisten?

Antwort: Die Ferienbetreuung bleibt Gemeindesache. Es gibt hierzu noch wenig Informationen. Die Ferienbetreuung soll gemeindeübergreifend erfolgen (interkommunale Kooperation). Der Landkreis plant hierzu nichts. Das Angebot wird sich stufenweise entwickeln.

Der Bedarf ist beim Träger der Jugendhilfe anzumelden (Landratsamt), der diesen an die Gemeinden weitergibt. Bisher steht nur fest, dass es 20 Schließtage gibt. Die Kosten der Ferienbetreuung werden zu 100 Prozent von den Eltern getragen. Einen Schülerbeförderungsanspruch gibt es in der Ferienbetreuung nicht.

Nagel Uwe

1. Wie sieht die Defizitvereinbarung aus? Ist diese noch oben begrenzt? Wie stellen wir sicher, dass der vermeintliche Vorteil nicht plötzlich verbraucht ist bzw. sich nicht sogar umkehrt?

Antwort: Das Defizit bemisst sich insbesondere aus dem Delta zwischen Elternbeiträgen, staatlichen Zuwendungen und Personalkosten. Wenig Kinder und viel Personal bedeutet also ein hohes Defizit. Die Verwaltungskosten für das BRK sind fixiert. Auch sonst hat das BRK keinen unbekannten Parameter, um ein Defizit hoch zu treiben.

2. Muss man solch einen Defizitausgleich nicht auch prüfen? Welcher Aufwand kommt dabei auf die Verwaltung zu? Muss man da nicht auch Verwaltungskosten ansetzen?

Antwort: Die Kosten sind Personalkosten, Verwaltungskosten und sonstige Sachkosten. Soweit sie nicht sowieso bei der Gemeinde anfallen (Heizkosten usw.) sind diese Kosten fixiert oder abhängig von der Belegung. Hierbei handelt es sich in der Regel um eine Summenprüfung von unter zehn Positionen. Das dauert nicht lange.

3. Wo sind die Zahlungen an den Träger aufgeführt, wenn wir die Mittagsbetreuung an das BRK vergeben? Ist das lediglich durch die Defizitvereinbarung abgedeckt? Würden wir tatsächlich nichts an den Träger zahlen, sollte dieser mit den Einnahmen auskommen (was m.E. unmöglich ist)?

Antwort: Die Zahlungen an den Träger belaufen sich auf 15.000 € Verwaltungskosten. Das Defizit errechnet sich neben diesen Kosten aus Personalkosten für das Betreuungspersonal und sonstigen Sachkosten (Heizung, Reinigung, Strom, Wasser, Abwasser usw. – anteilig). Das Defizit ist der Unterschiedsbetrag zu den Einnahmen (staatliche Zuweisungen und Elternbeiträge). Es wird immer ein Defizit geben – wie in der Vergangenheit auch –, es sei denn, der Gemeinderat hebt die Elternbeiträge so stark an, dass sie kostendeckend werden (wie bei der Kanalisation zum Beispiel).

4. Hat das BRK eine Aussage zu den künftigen Elternbeiträgen getroffen? Werden diese im Vergleich zu jetzt gleich bleiben?

Antwort: Das BRK hat nur geraten, dass der Gemeinderat nicht gleich zu Anbeginn eine Erhöhung vornimmt, da sonst assoziiert werden könnte, dass der Trägerwechsel daran schuld sei.

5. Zur OGTS: Wären die Personalkosten (bei Eigenbetrieb) im Vergleich zur Mittagsbetreuung wirklich gleich?

Antwort: Die Betreuungskosten bleiben gleich. Vorbereitende Arbeiten aufgrund der OGTS (OGTS-Koordinator) erhöhen das Kostenpotential.

Maier Gerhard

Wir haben uns ja nach dem Besuch von Herrn Gschwendtner vom BRK darauf geeinigt, dass das BRK ein Angebot für die Leistung legen soll, unabhängig von Förderungen.

Ist da jemals was gekommen?

Antwort: Ja, es wurde ein Angebot geschickt. Die Dienstleistungspauschale des BRK beläuft sich auf 15.000 € pro Jahr.

In der Ladung ist der Defizitausgleich als nicht abschätzbar angegeben. Wie kann das sein? Ist das BRK nicht in der Lage einen Preis für die Dienstleistung zu nennen?

Antwort: Der Betrag für die Dienstleistung steht fest. Das Defizit ist – wie oben beschrieben – von Personalkosten des Betreuungspersonals und der Höhe der Elternbeiträge geprägt. Bei der OGTS fallen keine Elternbeiträge an.

Oder wird der Preis sogar bewusst vom BRK zurückgehalten? Wenn man davon ausgeht, dass das BRK einen Betrag in Höhe der OGTS- Förderung + des kommunalen Mitfinanzierungsanteils (zusammen ca. 115k€) für den Betrieb der Mittagsbetreuung benötigt, könnte bei der Mittagsbetreuung noch ein Betrag von ca. 55 € als Defizitausgleich aufgerufen werden.

Wurde mit dem BRK über die Elternbeiträge gesprochen? Sind größere Veränderungen angedacht?

Antwort: Siehe oben.

Ich bin mir relativ sicher, dass die Darstellung in Absatz 2 auf der Seite 3 nicht korrekt ist.

Ich möchte es nicht steif behaupten, jedoch wird hier im Zusammenhang mit der OGTS die Logik der Förderung der Mittagsbetreuung vermischt.

Diese „Zeiten am Kind“ gibt es laut meinen Recherchen in der OGTS-Welt nicht. Somit stimmt auch die Berechnungsgrundlage zur Förderung, 90% der Personalkosten nicht.

Diese Deckelung gibt es in der OGTS nicht.

Im Schuljahr 2025/26 hat es folgende Förderungen in Bayern gegeben. Wenn wir nun von der Langgruppe Jgst ½ ausgehen, schaut das so aus.

OGTS-Budgets (inkl. kommunalem Anteil)

Kurzgruppen (staatliche GS):

- Budget je Kurzgruppe: 14.692 €
- davon kommunaler Anteil: 7.346 €
- Landesanteil: 7.346 €

→ 4 Kurzgruppen:

- Gesamtbudget: 58.768 €
- Kommunaler Anteil: 29.384 €
- Landesauszahlung: 29.384 €

Langgruppe GS Jgst. 1/2:

- Budget: 49.539 €
- davon kommunaler Anteil: 8.068 €
- Landesauszahlung: 41.471 €

Antwort: Die Berechnung wurde korrigiert (3.000 €), weil sich die Förderung nach den förderfähigen Kosten (Zeiten am Kind) bemisst und nicht nach den gesamten Personalkosten, die auch noch Nebenleistungen umfassen (Ziffer 2.2.2.2 der Bekanntmachung Nr. 227). Damit ist auch der 90-Prozent-Wert ziemlich richtig. Eigentlich wird er zu hoch angesetzt sein, da vermutlich mehr als 10 % der Arbeitszeit für die Nebenleistungen erforderlich sind.

Diskussion:

Frage: Sind die eigenen Verwaltungskosten genau kalkuliert (20.990 €).

Antwort: Ja.

Frage: Die Höhe des Defizits steht nicht fest?

Antwort: Nach dem ersten Jahr wissen wir das.

Frage: Können die Kosten (verdeckt) höher sein?

Antwort: Nein. Es gibt keine geheimen Aufschläge. Abgerechnet wird nach Ist-Kosten (außer bei der Verwaltungspauschale mit 15.000 €).

Frage: Die eigenen Kosten sind ja sowieso schon da. Das kann man doch nicht vergleichen.

Antwort: Wenn die Gemeinde die Mibe/OGTS weiter selbst verwalten will, ist zusätzliches Personal erforderlich (mindestens eine Viertel-Kraft). Das Ganze hat sich stark ausgeweitet.

Frage: Wäre dafür Fachpersonal erforderlich?

Antwort: Ja, es sind viele gesetzliche Rahmenbedingungen zu beachten und die Aufgabenstellung ist komplex.

Frage: Ist der Vertrag nach einem Jahr kündbar?

Antwort: Ja, aber die vollständigen Erfahrungswerte wird man erst während des zweiten Betriebsjahres haben.

Frage: Sollten wir das nicht zuerst selbst machen?

Antwort: Wie die Mittagsbetreuung läuft wissen wir, wir machen das seit langer Zeit.

Meinung: Das Defizit kann man doch jetzt schon berechnen, weil es sich proportional verhält. Die Parameter sind bekannt.

Info: Es erfolgt kein Aufschlag auf die Kosten für das Betreuungspersonal (Ist-Abrechnung). Das funktioniert wie bei der Kita-Abrechnung. Dort werden auch keine Aufschläge berechnet. Das Defizit ergibt sich als Unterschiedsbetrag zwischen Einnahmen und Ausgaben.

Frage: Bei der OGTS könnten externe Angebote eingebunden werden?

Antwort: Das BRK bietet hier selbst keine externen Angebote. Möglicherweise könnten das andere Einrichtungen leisten (Vereine usw.), aber insbesondere nur in größeren Städten.

Antwort: Ehrenamtliche Angebote sind in diesem Zusammenhang nicht zu finden, weil das an den personellen Ressourcen der Vereine scheitert.

Man sollte zunächst die Grundsatzfrage Mibe/OGTS klären.

Info der Schulleitung: Das Buchungskorsett der OGTS ist sehr eng. Sogar Lehrer-Kolleginnen leiden darunter und haben ihre Kinder wieder aus der OGTS herausgenommen. In Haiming schätzen sie die Flexibilität der Mibe. In ein paar Jahren werden die Schülerzahlen zurückgehen, dann wird es schwierig, vor allem mit einer OGTS. Die Mibe ist über Jahre gewachsen und hat sich qualifiziert. Sie Mibe passt. Der einzige Vorteil der OGTS wäre, dass die Eltern keine Beiträge zahlen müssen, aber die Mibe-Beiträge sind ja niedrig.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming wählt ab dem Schuljahr 2026/2027 als Form der Ganztagsbetreuung im Grundschulalter die verlängerte Mittagsbetreuung.

Mit 13:0 Stimmen.

Diskussion:

Frage: Verursacht die Mibe einen hohen internen Aufwand?

Antwort: Ja, das lässt sich auf Dauer nicht mehr bewältigen. Eine neue Stelle (¼-Kraft; Fachpersonal) wäre erforderlich. Die Kosten lägen hierfür bei rund 25.000 € und zusätzlich müsste man einen Arbeitsplatz einrichten.

Beschluss:

Der erste Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, mit dem BRK eine Trägervereinbarung zur Verwaltung der Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027 abzuschließen.

Mit 7:6 Stimmen.

TOP 5: Bauangelegenheiten

TOP 5.1: Bauvorhaben: Überdachung eines bestehenden Fahrsilos als Maschinenunterstand, Bauort: Haid 15, 84533 Haiming, Gemarkung Piesing, Flur-Nr. 2022, Bauherr: Eberherr Stefan
--

Sachverhalt:

Es wird die Überdachung eines bestehenden Fahrsilos als Maschinenunterstand beantragt. Das Fahrsilo steht bereits seit 30 Jahren und soll nun überdacht werden. Das bestehende Fahrsilo gibt somit den Grundriss für die Überdachung vor. An der höchsten Stelle der Überdachung ist eine Höhe von 7,19 m gegeben. Die Eindeckung erfolgt mit rotem Trapezblech.

Der Bauherr hat einen Antrag auf isolierte Befreiung der Abstandsflächen gestellt.

Rechtliche Würdigung:

Der Flächennutzungsplan weist ein landwirtschaftliches Gebiet aus, somit befindet sich das Bauvorhaben im Außenbereich und ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Konkret lässt sich das Bauvorhaben unter § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB einordnen, da es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt, weiterhin ist die Erschließung gesichert, öffentliche Belange stehen nicht entgegen.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird erteilt.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 5.2: Bauvorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienhauses (4 WE), Bauort: Am Kirchfeld 45, 84533 Haiming, Gemarkung Haiming, Flur-Nr. 394/15, Bauherr: Haunreiter Immobilien GmbH & Co. KG

Sachverhalt:

Es wird die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit vier Wohneinheiten beantragt. Zwei Wohneinheiten sollen sich im Erdgeschoss befinden und zwei im ersten Obergeschoss, die

erforderlichen Stellplätze werden auf dem Grundstück entsprechend nachgewiesen (Garage und Carport).

Das Dach des Mehrfamilienhauses (12,99 m x 15,99 m) soll eine Dachneigung von 30 ° aufweisen, als Dachform wird ein Satteldach beantragt, die Dacheindeckung (Ziegel) soll naturrot oder anthrazitfarben sein.

Rechtliche Würdigung:

Das gemeindliche Einvernehmen wurde in der Gemeinderatssitzung vom 10.04.2025 einstimmig erteilt.

Vom Landratsamt wurde die Gemeinde Haiming erneut um Zustimmung gem. § 36a BauGB gebeten, ohne diese Zustimmung ist eine Genehmigung ohne Bebauungsplanänderung nicht möglich.

Exkurs zum „Bau-Turbo“:

§ 31 Abs. 3 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen): Mit Zustimmung der Gemeinde kann im Einzelfall...von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugunsten des **Wohnungsbaus** befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Befreiung nach Satz 1 ist mit öffentlichen Belangen insbesondere dann nicht vereinbar, wenn sie aufgrund einer überschlägigen Prüfung voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen hat.

§ 246e Abs. 2 BauGB (Befristete Sonderregelung für den Wohnungsbau) regelt die Zustimmung der Gemeinde zum "Bau-Turbo", einer Sonderregelung zur Beschleunigung des Wohnungsbaus, indem § 36a BauGB (Zustimmung bei Abweichungen) entsprechend angewendet wird, was der Gemeinde ein **erweitertes, nicht ersetzbares Zustimmungsrecht (§ 36a BauGB) einräumt**, um bei Wohnbauvorhaben von Regelungen des Baugesetzbuchs abzuweichen, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und keine erheblichen Umwelt- oder Nachbarschaftsbelastungen zu erwarten sind.

§ 36a BauGB regelt die **Zustimmung der Gemeinde** zu bestimmten Vorhaben, die von der üblichen **Baugenehmigung abweichen**, wie z. B. bei Vorhaben innerhalb oder an den Rändern von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen, die den Festsetzungen eines Bebauungsplans nicht widersprechen, aber ansonsten nur mit (fingiertem) Einvernehmen zulässig wären (z. B. § 34 Abs. 2 BauGB). Die Gemeinde erteilt die Zustimmung, wenn das Vorhaben mit ihren städtebaulichen Vorstellungen vereinbar ist und kann diese an Auflagen knüpfen (z.B. Sozialwohnungen, Infrastrukturbeiträge), wobei eine **Fiktionswirkung** eintritt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb einer bestimmten Frist reagiert, die Zustimmung aber nicht ersetzt werden kann wie das Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die gemeindliche Zustimmung gemäß § 36a BauGB zu erteilen.

Diskussion:

Frage: Der vorgelegte Plan ist endgültig (tituliert als Vorbescheid)? Kann sich da noch etwas ändern?
Antwort: Der Plan wurde so vom Landratsamt ins Verfahren eingebracht. Es kann sich grundsätzlich nichts mehr, sonst müsste eine Tektur beantragt werden.

Beschluss:

Die gemeindliche Zustimmung gem. § 36a BauGB wird erteilt.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 5.3: Bauvorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienhauses (7 WE), Bauort: Marktler Straße, 84533 Haiming, Gemarkung Haiming, Flur-Nr. 7, 7/3, Bauherr: Haunreiter Immobilien GmbH & Co. KG

Sachverhalt:

Es wird die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit sieben Wohneinheiten beantragt. Drei Wohneinheiten sollen sich im Erdgeschoss befinden und vier im ersten Obergeschoss, die erforderlichen Stellplätze werden auf dem Grundstück entsprechend nachgewiesen.

Das Dach des Mehrfamilienhauses (23,99 m x 13,99 m) soll eine Dachneigung von 25 ° aufweisen, als Dachform wird ein Satteldach beantragt.

Rechtliche Würdigung:

Das gemeindliche Einvernehmen wurde in der Gemeinderatssitzung vom 10.04.2025 einstimmig erteilt.

Vom Landratsamt wurde die Gemeinde Haiming erneut um Zustimmung gem. § 36a BauGB gebeten, ohne diese Zustimmung ist eine Genehmigung ohne Bebauungsplanänderung nicht möglich.

Exkurs zum „Bau-Turbo“:

§ 31 Abs. 3 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen): Mit Zustimmung der Gemeinde kann im Einzelfall...von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugunsten des **Wohnungsbaus** befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Befreiung nach Satz 1 ist mit öffentlichen Belangen insbesondere dann nicht vereinbar, wenn sie aufgrund einer überschlägigen Prüfung voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen hat.

§ 246e Abs. 2 BauGB (Befristete Sonderregelung für den Wohnungsbau) regelt die Zustimmung der Gemeinde zum "Bau-Turbo", einer Sonderregelung zur Beschleunigung des Wohnungsbaus, indem § 36a BauGB (Zustimmung bei Abweichungen) entsprechend angewendet wird, was der Gemeinde ein **erweitertes, nicht ersetzbares Zustimmungsrecht (§ 36a BauGB) einräumt**, um bei Wohnbauvorhaben von Regelungen des Baugesetzbuchs abzuweichen, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und keine erheblichen Umwelt- oder Nachbarschaftsbelastungen zu erwarten sind.

§ 36a BauGB regelt die **Zustimmung der Gemeinde** zu bestimmten Vorhaben, die von der üblichen **Baugenehmigung abweichen**, wie z. B. bei Vorhaben innerhalb oder an den Rändern von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen, die den Festsetzungen eines Bebauungsplans nicht widersprechen, aber ansonsten nur mit (fingiertem) Einvernehmen zulässig wären (z. B. § 34 Abs. 2 BauGB). Die Gemeinde erteilt die Zustimmung, wenn das Vorhaben mit ihren städtebaulichen Vorstellungen vereinbar ist und kann diese an Auflagen knüpfen (z.B. Sozialwohnungen, Infrastrukturbeiträge), wobei eine **Fiktionswirkung** eintritt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb einer bestimmten Frist reagiert, die Zustimmung aber nicht ersetzt werden kann wie das Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die gemeindliche Zustimmung gemäß § 36a BauGB zu erteilen.

Diskussion:

Meinung: Ein Fußweg bis zur Bank wäre sinnvoll, an besten mit einem Zebrastreifen oder einer Querungshilfe, dann könnte man auch den Schülerverkehr aus der Kreuzung rausbringen.

Antwort: Die Fragestellung wurde in der Vergangenheit mehrfach untersucht und geprüft. Es wäre erforderlich, dass der Kreuzungsbereich mit einer Kette gesperrt wird. Es ist zu bedenken, dass der Entwässerungsgraben von der Kreisstraße auf Landkreisgrund liegt. Es müsste also nicht nur ein Fußweg gebaut werden, sondern auch eine aufwändige Straßenentwässerung. Auch das wurde schon einmal geprüft und geplant. Die Kosten sind hoch und belaufen sich auf geschätzt rund 100.000 €. Die Eigentümer (Haunreiter und Bank) müssten beteiligt werden, wobei auf die Bauherren rund 60.000 € entfallen würden. So ein Fußweg ist an dieser Stelle keine einfache Sache, da ein Entwässerungsgraben da ist, hohe Kosten anfallen, die Gemeinde keinen Grund hat, das Rechtsverhältnis hinsichtlich Räum- und Streupflicht geklärt werden müsste.

Meinung: Es ändert sich bis auf die Einfahrt nichts. Der Bürgersteig auf der gegenüberliegenden Seite wird auch kaum benutzt. Es fehlt der Bedarf.

Frage: Wird die Zufahrt vom Angererweg her durch die Gemeinde geräumt?

Antwort: Das ist eine Gemeindestraße und wird grundsätzlich jetzt schon geräumt. Meist wird die Straße aber schon vor Eintreffen des Räumdienstes privat freigemacht.

Beschluss:

Die gemeindliche Zustimmung gem. § 36a BauGB wird erteilt.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 5.4: Bauvorhaben: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Nebengebäude als Ersatzbau sowie Teilabbruch des bestehenden Betriebsleiterwohnhauses, Bauort: Stockach 1, 84533 Haiming, Gemarkung Piesing, Flur-Nr. 2543, Bauherr: Kremser Peter

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben wurde in der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2025 behandelt und einstimmig positiv bewertet.

Das Landratsamt Altötting hat mit Schreiben vom 22.10.2025 das Bauvorhaben mit folgender Begründung abgelehnt:

„Das oben genannte Baugrundstück ist dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Dort sind nach § 35 Abs. 1 BauGB grundsätzlich nur privilegierte Bauvorhaben zulässig; in Ihrem Fall liegt unserer Kenntnis nach keiner Privilegierung für einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb vor.

Demzufolge ist das Vorhaben als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Da es sich hier um keinen Ersatzbau für ein ehem. landwirtschaftlich genutztes Gebäude oder ein bestehendes Wohnhaus handelt, sondern um ein zusätzliches Wohngebäude, können sonstige Vorhaben nur im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen und die Erschließung gesichert ist. In diesem Fall widerspricht das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans und es lässt die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten.

Aus oben genannten Gründen kann der Bauantrag nicht positiv entschieden werden.“

Nun wird die Gemeinde erneut beteiligt, da zu dem Vorhaben neue Unterlagen eingereicht wurden.

Rechtliche Würdigung:

Der Bauherr hat einen Lageplan, wonach das bestehende Gebäude weichen soll, d. h. der Bauherr würde den § 35 Abs. 2 BauGB, der vom Landratsamt Altötting bemängelte wurde, erfüllen.

Weiterhin ist eine Anlage „Ersatzbau für nicht landwirtschaftliche Wohngebäude“ eingegangen, aus der hervorgeht, dass das Gebäude aus dem Jahr 1934 stark renovierungsbedürftig ist und deswegen ein Neubau unumgänglich ist.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 5.5: Abstandsflächenübernahme im Rahmen eines Bauvorhabens: Anbau, Aufstockung und Umbau des bestehenden Wohnhauses zu einem Zweifamilienhaus, Bauort: Flurstraße 4, 84533 Haiming, Gemarkung Haiming, Flur-Nr. 59/5, Bauherr: Auer Matthias

Sachverhalt:

Im Rahmen eines noch einzureichenden Bauantrags wird vorab eine Abstandsflächenübernahme der Gemeinde Haiming erbeten. Es handelt sich um das Grundstück Innstraße 3, Flur-Nr. 55.

Das Grundstück dient dem Bürgerhaus Unterer Wirt als Parkplatz. An der Grundstücksgrenze fällt das gemeindliche Grundstück leicht ab, ist begrünt und wird nicht zum Parken benutzt.

Rechtliche Würdigung:

Die Übernahme der Abstandsfläche ist nicht erheblich. Durch die Abstandsflächenübernahme sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme zu erteilen.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stimmt der beantragten Abstandsflächenübernahme zu.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 5.6: Windpark Altötting - Stellungnahme

Sachverhalt:

Die Firma Qair hat beim Landratsamt Altötting drei Neugenehmigungsanträge für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 27 Windenergieanlagen (WEA) eingereicht. Davon betreffen 11 Anlagen den Burghauser Forst (Antrag 01), 14 Anlagen den Altöttinger Forst (Antrag 02) und 2 Anlagen Burgkirchen (Antrag 03). Das Landratsamt Altötting hat die Gemeinde Haiming mit Schreiben vom 22.12.2025 zur Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Anlagen werden mit dem Typ Nordex N175 mit einer Nennleistung von jeweils 6,8 MW, einem Rotordurchmesser von 175 Metern, einer Nabenhöhe von 199 Metern und einer Gesamtbauwerkshöhe von ca. 286,5 Metern geplant.

Auf dem Gemeindegebiet Haiming sind 7 WEA geplant.

Alle Anträge werden in einem förmlichen Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt, da für einen Windpark größer gleich 20 WEA nach Nr. 1.6.1 Anh. 1 der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen ist.

Die gutachterlich durchgeführten Windgeschwindigkeitsmessungen ergaben in der Zwischenbewertung eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,61 m/s. Nach Abschluss der zwölfmonatigen Messungen konnte die Prognose bestätigt werden. Die gemessene mittlere Windgeschwindigkeit beträgt demnach 5,55 m/s.

Die einzelnen WEAs sind mit individuellen Steuerungs- und Sensorsystem ausgestattet (Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Bauteil- und Umgebungstemperatur, Vibrationen). Bei Überschreitungen von bestimmten Werten, stoppen die WEAs automatisch. Das Steuerungssystem sendet automatische Meldungen an die Leitwarte. Bei einer Branddetektion wird der Brand gemeldet und der Betrieb eingestellt.

Die WEAs werden mit Einrichtungen zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausgestattet.

Die Flächeninanspruchnahme für die 11 WEA (Antrag 01) beträgt insgesamt ca. 3,69 ha temporäre Rodung und ca. 11,19 ha dauerhafte Rodung. Mit den zuständigen Revierförstern wurden kleinräumige Optimierungen abgestimmt.

Es wurde ein Zufahrts- und Wegekonzept entwickelt, bei dem die vorhandenen Forstwege primär genutzt werden.

Die Einspeisung in das Netz wird vom Netzbetreiber noch geprüft. Es wird ein Umspannwerk mit einem Flächenbedarf von 0,2 bis 0,3 ha zur Einspeisung in das 110-kV-Netz notwendig werden. Das wird in einem eigenen Verfahren beantragt.

Die Schutzgüterprüfung hat folgende wesentliche Ergebnisse gebracht:

Hinsichtlich Sichtbarkeit, optisch bedrängende Wirkung wurden Kriterien entwickelt mit 1.200 m Abstand zur geschlossenen Wohnbebauung, 1.000 m zu Einzelgebäuden (im Außenbereich) sowie 180 Grad maximale Windparkumfassung. Die Kriterien gehen über die gesetzlichen Anforderungen hinaus (1.000 m zu Siedlungen).

Hinsichtlich Schallimmissionen kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Nacht-Immissionswerte nach TA Lärm eingehalten werden. Hierfür wird eine Großzahl der WEA zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) in ihrer Leistung begrenzt werden.

Hinsichtlich periodischer Schattenwurfimmissionen und Lichtimmissionen ist festzustellen, dass an 73 von 92 Immissionsorten die Richtwerte eingehalten werden. An den übrigen Immissionsorten kann es zu Überschreitungen kommen. Deshalb wird eine Abschaltautomatik installiert. Die Blinkfrequenz der Feuer untereinander wird synchronisiert und eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung realisiert.

Zum Eiswurf hat die Untersuchung ergeben, dass mit einem zertifizierten Eiserkennungssystem und Hinweisschildern ausreichende Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Das Gutachten zur standortspezifischen strukturellen Eignung der Standorte wird vor Baubeginn mit einer Revision des Standsicherheits- bzw. Betriebsfestigkeitsnachweises mit Bestätigung der Einhaltung der kollektiven Auslegungslasten an den Anlagen und ihrer Komponenten erfolgen.

Durch die beantragten WEA-Standorte sowie die Erschließung werden keine direkten Eingriffe in naturschutzfachliche Schutzgebiete verursacht.

Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Landschaftsbild entstehen erhebliche Beeinträchtigungen, die einer Kompensation bedürfen. Für die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft können erhebliche Beeinträchtigungen dagegen ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung eines multifunktionalen Ansatzes werden alle erheblichen Beeinträchtigungen kompensiert. Mit Umsetzung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach BNatSchG erfüllt.

Hinsichtlich Boden, Baugrund und Flächeneingriff wurde ein Bodenmanagementkonzept entwickelt, das insbesondere die PFAS-Belastungen berücksichtigt. Dazu werden in der Planung minimalinvasive Vorgehensweisen festgelegt. Durch diese Vorgehensweisen wird das bewegte Erdreich um bis zu 60% reduziert. Das Ganze ist mit Landratsamt, Regierung von Oberbayern, Umweltministerium und WWA sowie einem spezialisierten Ingenieurbüro abgestimmt.

Zur Hydrogeologie erfolgte eine gutachterliche Bewertung. Im Rahmen dieser Bewertung wurden geeignete Maßnahmen zur Risikoreduzierung während der Bauphase definiert (Auffangwannen usw.). Außerdem ist ein Abstand von 199 m (Nabenhöhe) zu den Schutzzonen II vorzusehen. Für den Havariefall ist ein detaillierter Maßnahmenplan auszuarbeiten und den zuständigen Behörden zur Abstimmung vorzulegen.

Da Eingriffe in das Landschaftsbild durch die WEA weder vermeidbar noch kompensierbar sind, erfordern diese eine Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG. Dafür gibt es eine Berechnungsformel. Die Gesamtsumme des Ersatzgeldes beträgt 1,7 Millionen Euro.

Die im Radius von 10 km befindlichen besonders landschaftsprägenden Denkmäler „Burg Burghausen“ und „Kath. Wallfahrtskirche St. Ägidius“ werden gemäß Gutachten weder übertönt, noch erdrückt oder verdrängt oder ihr Aussagewert missachtet.

Im Planungsgebiet gibt es Bodendenkmäler. Es wird vermutet, dass es noch weitere Bodendenkmäler im Planungsgebiet gibt. Deshalb wird eine denkmalschutzfachliche Begleitung des Vorhabens in einigen Teilabschnitten als sinnvoll erachtet.

Im Außenbereich gibt es gemäß § 35 Abs. 5 BauGB eine gesetzliche Vorgabe zum Rückbau. Die rückgebauten Flächen werden abschließend wieder aufgeforstet oder der natürlichen Sukzession überlassen.

Rechtliche Würdigung:

Die Genehmigung wird nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) beantragt.

Die geplanten Standorte befinden sich in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergie VRG 79, 80, 82, 83 und 85 sowie VBG 80, 81, 86 und 84 gemäß der 17. Teilfortschreibung der Regionalplanung Südostoberbayern.

Da die drei Anträge vor dem 30.06.2025 gestellt wurden, entfällt die Umweltverträglichkeitsprüfung nach AVPG und auch die Notwendigkeit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Das Vorhaben wird in Übereinstimmung mit den energiepolitischen Zielen und Vorgaben des Landes Bayern und des Bundes entwickelt. Nach WindBG wurde für Bayern ein Flächenbeitragswert von 1,1 % der Landesfläche bis zum 31.12.2027 und ein Flächenbeitragswert von 1,8 % der Landesfläche bis zum 31.12.2032 festgeschrieben.

Die 11 Anlagen gemäß Antrag 01 liegen in einem Vorbehaltsgebiet für den Wasserschutz (Haiming und Markt). Die 14 Anlagen gemäß Antrag 02 und die 2 Anlagen gemäß Antrag 03 liegen in der

Wasserschutzgebietszone III des Wasserschutzgebietes „Erkundungsgebiet Öttinger Forst“, in dem sich die beiden Brunnen des Wasserzweckverbands Inn Salzach befinden.

Das Landratsamt Altötting als sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde führt für das Vorhaben ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung nach §§ 13, 19 Abs. 3 und 10 BImSchG durch. Der Vorhabensträger hat freiwillig ein förmliches Verfahren beantragt. Die Genehmigungspflicht für die WEA je Antrag ergibt sich aus Anhang 1 der 4. BImSchV, Nr. 1.6.2 (V).

A.

Bezüglich der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen (§ 7 der 9. BImSchV) ist bis spätestens 22.01.2026 Rückmeldung an das Landratsamt zu geben.

Es wurde festgestellt, dass der Antrag nicht vollständig ist. Deshalb wurde ein entsprechendes Schreiben an das Landratsamt verfasst, in dem auf folgende Fehler hingewiesen wurde:

1. Dokument PB-SK-124079a_v2.0_Phase1

In dem Dokument „Kap. 05 – 5.4.2 – Standortspezifischer Standsicherheitsnachweis_EWS Consulting GmbH_Rev1.pdf“ wird auf den Seiten 2, 18, 34, 79, 80, 81, 84, 85, 117 jeweils auf das Dokument PB-SK-124079a_v2.0_Phase1 verwiesen. Dieses fehlt im Bauantrag. Qair müsste dieses nachreichen.

2. Geotechnisches Gutachten

Im Dokument Kap. 05 – 5.5 – standortspezifische Baugrunduntersuchung_HPC AG.pdf ist nachzulesen:

„Das geotechnische Gutachten wird vor Baubeginn nachgereicht, die geotechnischen Grundlagen werden in Kap.07 – 7.4 – Standortspezifisches Bodenmanagementkonzept (HPC AG) beschrieben“.

Nach § 10 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 4 der 9. BImSchV sind Genehmigungsanträge vollständig einzureichen, sodass der Genehmigungsbehörde eine abschließende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen möglich ist.

Die Anlage fehlt, damit ist der Antrag unvollständig.

3. Am 20.10. wurde unter anderem „Kap. 07 - 7.1.2 - standortspezifisches hydrogeologisches Gutachten_HPC AG_Rev1.pdf“ nachgereicht und zur Verfügung gestellt.

Das gleiche Dokument mit der gleichen Dokumentennummer findet sich jetzt wieder im Bauantrag.

Der Inhalt hat sich aber wesentlich geändert. Qair hat vom Gutachter einen kritischen Absatz des Wasserwirtschaftsamts aus dem Gutachten entfernen lassen, das Dokumentendatum geändert und die Revisionsnummer gleich gelassen.

Folgender Absatz wurde entfernt:

„Nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein ist es äußerst wahrscheinlich, „dass der Schutzgebietsumfang, insbesondere der engeren Schutzzone nach den heutigen verbindlichen Bemessungsregeln deutlich größer ausfallen wird. Sollte dann eine Windenergieanlage in der Zone II liegen, wäre eine Schutzfähigkeit des Wasserschutzgebietes nicht mehr gegeben. Damit wäre nach den fachlichen/rechtlichen Vorgaben eine Trinkwassergewinnung aller Voraussicht nach nicht mehr möglich“.

Damit ist der Antrag in diesem Punkt unvollständig, da wichtige Bestandteile entfernt wurden.

4. Kap. 07 - 7.2 - Erläuterungen zur Entwässerung des Vorhabens mit Entwässerungsplan_Rev1.pdf

Zitat aus dem Dokument:

Kapitel 7.2 Erläuterungen zur Entwässerung des Vorhabens mit Entwässerungsplan. Die geplanten Windenergieanlagen werden mit einem Flachfundament ohne Auftrieb gegründet. Zur Ableitung des Niederschlagswassers, das sich am Turm sammelt, wird am Turmfuß eine

Ringdrainage verlegt. Diese wird mit leichtem Gefälle zur Seite abgeleitet. Aufgrund der örtlichen baugrundtechnischen Gegebenheiten ist eine Ringdrainage am Turmfuß ausreichend. Die Detailplanung der Drainage erfolgt erst nach Festlegung der Umsetzungsvariante (vgl. Kap. 7.4 Bodenmanagementkonzept) und wird anschließend in den Bauzeichnungen dargestellt (siehe Kap. 5.3).

Die Antragsunterlagen sind hinsichtlich der Drainage unvollständig und nicht genehmigungsfähig. Die Drainageplanung ist vor Erteilung der Genehmigung konkret festzulegen und in die Antragsunterlagen aufzunehmen. Andernfalls fehlt es an der erforderlichen Bestimmtheit sowie an einer prüffähigen Entscheidungsgrundlage.

5. Kap. 07 – Anlage 7.4 Standortspezifisches Bodenmanagementkonzept_HPC_AG_Rev0

In dem Gutachten werden keine Massen zu Aushub, Erdwegebungen oder ähnlichem berechnet oder genannt.

Das Gutachten und damit auch der Genehmigungsantrag sind unvollständig.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt das Schreiben zu den fehlenden Unterlagen.

Mit 13:0 Stimmen.

B.

Fachliche Stellungnahme (§ 10 Abs. 5 BImSchG), die bedarfsweise Auflagenvorschläge enthalten soll, ist innerhalb eines Monats nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen, spätestens bis 23.02.2026 beim Sachgebiet 22 im Landratsamt Altötting abzugeben (§ 11 Satz 1 der 9. BImSchV).

Diskussion:

Frage: Zwei WEA (Windenergieanlagen) fallen wegen des USW (Umspannwerk). Qair ist deshalb im Gespräch mit TenneT und verhandelt eine Geldzahlung für WEA, die nicht errichtet werden. Gibt es eine rechtliche Möglichkeit für die Gemeinde, um die Zahlungspflicht zu verhindern?

Antwort: Nein. Qair hat einen zeitlichen Vorsprung im Genehmigungsverfahren und die WEA sind grundsätzlich auch genehmigungsfähig. Die Gemeinde hingegen muss auf eine Lösung zwischen Qair und TenneT hoffen, weil das USW dort wichtiger ist als WEA. Das Wirtschaftsministerium unterstützt diese Priorisierung.

Frage: Im heutigen Zeitungsbericht zum „Flächenfraß“ wird ein Positionspapier genannt. Kann man dieses Schreiben besorgen?

Antwort: Wird gemacht.

Meinung: Es arbeiten noch immer nicht alle Akteure gut zusammen. Alle Leitungen sollten dargestellt werden. Warum prüft TenneT die Fläche vor Haiming immer noch als Alternative?

Antwort: Um Bannwald roden zu dürfen, muss Alternativlosigkeit nachgewiesen werden. Deshalb sind auch die Vögel wichtig (Kiebitz, ggf. Nachtreiher). Der Standort auf der B20-Seite westlich geht aus technischen Gründen nicht. Aber das Bayernwerk sucht immerhin nach der Leitungsanbindung bei der Loxxess. Das ist ein gutes Zeichen. Die TenneT selbst geht nur vom Bannwaldstandort aus, muss die Alternative aber prüfen.

Frage: Im Artikel stand auch etwas von kleineren USW. Woanders geht das anscheinend?

Antwort: Bei uns muss die Technik besonders ausfallsicher sein. Nach Auskunft von Prof. Messerer ist die neue Technik noch nicht ausgereift. Was jetzt geplant wird, ist auch umzusetzen. Nur die BNetzAgentur könnte darauf einwirken, sieht die neue Technik aber als unsicher an.

Aufgabe: Positionspapier beschaffen und mit Bauernverband und BUND reden. Die formulierte Position richtet sich gegen die Gemeinde Haiming.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming sieht ihre Forderungen hinsichtlich Anzahl der Anlagen, Standorte (Abstand über das Gesetz hinaus), Betriebsweise (Abschaltmechanismen, Immissionen usw.) als erfüllt an. Der Umgang mit dem Boden liegt in der Zuständigkeit des Landratsamtes Altötting. Planungsrechtlich liegen die WEA im Vorranggebiet Nr. 80 für Windenergieanlagen (Regionalplan).

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister, zur fristgerechten Abgabe einer Stellungnahme in Abstimmung mit dem AK Energie und unter der Maßgabe, dass gegenüber dem Landratsamt Altötting um Aufnahme folgender Punkte als Auflagen im Bescheid angeregt wird:

1. Auf dem Gemeindegebiet Haiming werden maximal sieben WEA errichtet. Die Standorte der WEA sind gemäß der Darstellung in Antrag 01 Kapitel 1.4 der Kurzbeschreibung festzulegen.
2. Die WEA HAI 19 und HAI 21 stehen einem Umspannwerk bei Ansiedlung nördlich von Loxxess wahrscheinlich im Weg. Sie sind deshalb nicht zu genehmigen, da sie vorrangige Energiewendeprojekte gefährden. Auf den Regionalplan, 16. Fortschreibung wird verwiesen. Es wird angeregt, dass eine Vereinbarung zwischen TenneT und Qair geschlossen wird.
3. Die Schattenimmissionen sind bei Überschreitung der Grenzwerte (30 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag) durch Einbau einer Schatten-Abschaltautomatik zu steuern. Mittels Sensoren ist die Sonneneinstrahlung zu messen und durch einen Algorithmus sind die Anlagen dann vorübergehend abzuschalten.
4. Die Schallimmissionen sind gemäß Gutachten bei Überschreitung der Grenzwerte durch Betriebsauflagen zu reduzieren (Immissionsrichtwerte nach TA Lärm Tag- und Nachtwerte entsprechend den Gebietscharakteren Dorfgebiete und allgemeine Wohngebiete – reine Wohngebiete und Kurgebiete sind nicht vorhanden).
5. Im Gutachten wird erwähnt, dass der Lärm von vorhandenen Wärmepumpen in die Betrachtung der Vorbelastung mit eingeflossen ist. Am beispielhaft untersuchten Immissionsort IO01.03 Moosen 41 sagt das Gutachten aus, dass der erlaubte Grenzwert durch die Windenergieanlagen genau erreicht wird.
Es ist darauf hinzuwirken, dass die Inbetriebnahme von neuen Wärmepumpen auch zukünftig möglich sein muss, wenn durch den Betreiber der neuen Wärmepumpe eine Überschreitung des Grenzwertes in seiner Nachbarschaft hervorgerufen wird.
6. Es ist eine CO2-Löschanlage an den Turbinen zu fordern, diese fehlt im Brandschutzgutachten.
7. Die Feuerwehrpläne für Brandgefahr im Wald sind vorzulegen. (Anm: wir fordern diese separat beim Kreisbrandrat an.)
8. Die Auflage bzgl. der Sicherheitsleistung für die Rückbauverpflichtung: hier sind die Rückbaukosten bei der Kranstellfläche mit zu berücksichtigen.
9. Die Auflage bzgl. der Sicherheitsleistung für die Rückbauverpflichtung ist mit einer Preisindexklausel zu versehen, welche jedenfalls die allgemeine Preisentwicklung bis zum Ende der regelmäßigen Nutzungsdauer abdeckt, sowie mit einer Zwangsgeldklausel für den Fall, dass die Anpassung der Sicherheitsleistung nicht fristgerecht erfolgt.
10. Eine Auflage über die Zahlung einer Ausgleichszahlung für die Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz über die Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz vom 14. August 2023 (BayMBl. Nr. 430) ist festzulegen. Die Zahlung muss vor Baubeginn geleistet werden.
11. Bzgl. des Vogelschlags ist für den Wespenbussard eine Abschaltverpflichtung aufzunehmen anstatt der Ausgleichszahlung.
12. Es ist eine Auflage aufzunehmen, dass der in den Anlagen verbaute Eiswurfschutz – Abschaltmechanismus auch anzuwenden, vom Betreiber zu aktivieren ist.
13. Soweit das Bodenmanagement für ausreichend erachtet werden sollte, ist dieses für alle Bauvorhaben anzuwenden, um eine Gleichbehandlung aller Bauwerber zu erreichen.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 5.7: Errichtung eines neuen kommunalen Bauhofs – Beratung und Beschlussfassung über die Aufgabe der bisherigen Planung

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Klausursitzung am 12.01.2026 darüber diskutiert, ob die Planungen für den neuen kommunalen Bauhof auf dem Deponiegelände zum Ziel führen. Er ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass eine sinnvolle Eingabeplanung nicht erreicht werden kann. Insbesondere scheitert die Planung am Abfallrecht für die Deponie. Ohne einen Eingriff in das Deponat kann das Bauwerk nicht ordnungsgemäß platziert werden. Die Einfahrtshöhe läge bei rund 2,4 Meter vom derzeitigen Bodenniveau aus.

Rechtliche Würdigung:

Die Bauschuttdeponie ist stillgelegt und befindet sich in der Nachsorge (Bescheid des Landratsamtes vom 09.05.2011 – Entlassung in die Nachsorge). Andere Nutzungen des Deponiegeländes sind in geringem Umfang möglich. Dabei kann die Rekultivierungsschicht (= Abdeckschicht) durch eine technisch gleichwertige oder bessere Schicht (zum Beispiel Bebauung mit entsprechenden technischen Maßnahmen) ersetzt werden. Ein Eingriff in das Deponat ist jedoch unzulässig. Bei der bisher erarbeiteten Planung war jedoch ein erheblicher Eingriff in das Deponat vorgesehen. Gemäß Email des Landratsamtes Altötting vom 26.11.2025 mit Verweis auf Emails vom 02.11.2023 und vom 05.06.2024 ist „die vorgelegte Planung so nicht möglich und eine Durchführung des Bauvorhabens ohne Abgrabung der Oberfläche praktisch nicht sinnvoll“.

Der Gemeinderat verfolgt daher diese Planung nicht weiter.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beendet die Planungs- und Untersuchungsarbeiten für die Errichtung des neuen kommunalen Bauhofs auf dem Gelände der Bauschuttdeponie mit sofortiger Wirkung.

Der 1. Bürgermeister wird beauftragt, die offenen Planungs- und Untersuchungsaufträge mit den beteiligten Firmen zu beenden bzw. für einen neuen Standort zu regeln. Der Abwicklungsauftrag für das KommU Haiming ist zu beenden.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 5.8: Errichtung eines neuen kommunalen Bauhofs – Beratung und Beschlussfassung über die Planung an einem neuen Standort

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Klausursitzung am 12.01.2026 über Standortalternativen für einen neuen kommunalen Bauhof diskutiert. Dabei hat sich ergeben, dass die Nähe zum bestehenden Bauhofgebäude von Vorteil ist.

Als denkbarer Standort ist eine kommunale Fläche südlich von Eisching gefunden worden. Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Das bisher entwickelte Gebäudekonzept kann auf den neuen Standort übertragen werden. Es sollte aber ein Satteldach anstelle eines Pultdaches erhalten.

Rechtliche Würdigung:

Das Baugrundstück liegt im baurechtlichen Außenbereich. Der kommunale Bauhof kann entweder als sonstiges privilegiertes Vorhaben im Außenbereich genehmigt werden oder alternativ dazu ist die Erweiterung der AB Eisching erforderlich.

Das KommU wird beauftragt, die Planungsleistungen erstellen zu lassen (Eingabeplan mit Eingrünungsplan, Entwässerungsplan, Zufahrtsplan usw.). Wenn die Planungen die entsprechende Reife erreicht haben, sind sie dem Gemeinderat noch einmal vorzulegen. Dieser wird die Planungen durch Beschluss freigeben.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beauftragt das KommU Haiming mit der Planung des neuen kommunalen Bauhofs auf dem Grundstück mit der Flur-Nummer 1068 und 1068/1 der Gemarkung Piesing. Die Zufahrt soll über die Flur-Nummern 1119 und 1066 der Gemarkung Piesing erfolgen.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 6: Kreisstraße AÖ 24 – Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h vor der Schule

Sachverhalt:

Die Haiminger Grundschule liegt an der Kreisstraße AÖ 24 mit einem entsprechenden Verkehrsaufkommen. Der Wunsch nach einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h vor der Schule wurde bereits mehrmals vorgebracht, konnte aber wegen der Rechtslage nicht umgesetzt werden. Die hohen Anordnungshürden wurden abgesenkt, so dass nun eine Geschwindigkeitsbegrenzung möglich ist.

Rechtliche Würdigung:

Grundsätzlich können Verkehrszeichen nur nach den strengen Vorgaben des § 45 Abs. 9 StVO angeordnet werden.

Mit § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO sind die hohen Anordnungshürden für die streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 an innerörtlichen Kreisstraßen vor Schulen allerdings abgesenkt und somit die Anordnung erleichtert worden. So müssen vor Schulen die besonderen örtlichen Verhältnisse, die eine Gefahrenlage bedingen, nicht mehr nachgewiesen werden. Vielmehr ist es jetzt so, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung zur Regel werden soll.

In Nummer 13 XI. zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit zu den §§ 39 bis 43 VwV-StVO heißt es hierzu:

„13 XI. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im **unmittelbaren Bereich** von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, Spielplätzen, **allgemeinbildenden Schulen**, Förderschulen für Menschen mit Behinderungen, Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (z. B. Wohnheime, Tageseinrichtungen oder Werkstätten) oder Krankenhäusern **in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen** oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr aller Verkehrsarten mit seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen an einem häufig genutzten Zugang zur Einrichtung, erhöhter Parkraumsuchverkehr, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und **Kreisstraßen**) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306). Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV z. B. Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten sind. In die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleichbehandelt werden. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken.“

Grundsätzlich kann deshalb im unmittelbaren Bereich vor der Schule in Haiming die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt werden, da die oben genannten Voraussetzungen vorliegen.

Die Beschilderung erfolgt grundsätzlich nach dem IMS vom 02.08.2017. Das Landratsamt favorisiert die Beschilderungsvariante 1, da dabei auch der Grund der Anordnung (Schule) ersichtlich ist und somit für die motorisierten Verkehrsteilnehmer besser verständlich ist. Es müsste noch festgelegt werden, in welchem Bereich die Geschwindigkeitsbegrenzung gelten soll.

3.3.1 Beschilderungsvariante 1

Diese neuen Zusatzzeichen eröffnen die Möglichkeit einer Beschilderung des Beginns des abgesenkten Geschwindigkeitsbereichs je Fahrtrichtung durch die Kombination der Zeichen 101, des jeweiligen Zusatzzeichens 1012-50/51/52/53 und Zeichen 274-30,



Einer Aufhebung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h durch Zeichen 278-30 bedarf es in dieser Konstellation nicht.

Diese Beschilderungsvariante ist nur möglich, wenn das Bestehen und die Lage der entsprechenden Einrichtung an der Hauptverkehrsstraße auch für ortsunkundige Verkehrsteilnehmer leicht erkennbar sind.

- 9 -

3.3.2 Beschilderungsvariante 2

Kommt zuvor beschriebene Variante nicht in Betracht, kann die Beschilderung des Beginns des abgesenkten Geschwindigkeitsbereichs mittels Zeichen 274-30, die Beschilderung des Endes mittels Zeichen 278-30 oder alternativ Zeichen 274-50 erfolgen.

Diskussion:

Frage: Gilt das auch in Ferienzeiten?

Antwort: Ja. Man könnte werktags schreiben oder montags bis freitags und die Gültigkeit eingrenzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, beim Landratsamt Altötting eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h vor der Grundschule Haiming zu beantragen. Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, mit dem Landratsamt Altötting die Positionierung der Verkehrszeichen festzulegen und die örtliche Länge der Geschwindigkeitsbeschränkung zu bestimmen.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 7: Haushalt 2026

Sachverhalt:

Der Haushalt 2026 wurde vom Kämmerer erarbeitet. Der Haushaltsausgleich geschieht durch Rücklagenentnahmen und –zuführungen, sowie einer Zuführung vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt.

Haushaltsplan

Einnahme-Positionen im Verwaltungshaushalt:

0.9000.0030 Gewerbesteuer 400.000 € (derzeit gesichert)
0.9000.0410 Schlüsselzuweisungen 450.000 €
0.9000.0100 Einkommensteueranteil 2.273.000 € (derzeit gesichert)

Bedeutsame Ausgabe-Positionen im Verwaltungshaushalt sind:

0.4641.7008 Betriebskostenförderung Kiga 880.000 € (auch Kinderkrippe)
0.6300.5130 Straßenunterhalt 71.000 €
0.9000.8100 Gewerbesteuerumlage 42.500 €
0.9000.8321 Kreisumlage (57 %) 2.067.200 € (Kreisumlagesatz ist noch offen)

Für die Personalkosten wurde die nächste Stufe des Tarifabschlusses 2,8 Prozent Erhöhung ab 01.05.2026 eingerechnet.

Zur Situation im Verwaltungshaushalt sei angemerkt, dass die Gewerbesteuer mit 400.000 € und der Einkommensteueranteil mit 2.273.000 € zusammen 2.673.000 € betragen und die Kreisumlage mit 2.067.200 € und die Gewerbesteuerumlage mit 42.500 € zusammen 2.109.700 € betragen. Die wichtigsten Einnahmepositionen reichen also nur, um die Kreisumlage zu bestreiten und dann sind noch knapp 560.000 € übrig. Nehmen wir vergleichsweise noch das Delta bei den Kita-Kosten (1.073.600 € Ausgaben und 507.000 € Einnahmen = 566.600 € Defizit) dann bleibt für die restliche Finanzierung der Gemeindeaufgaben aus den Haupteinnahmequellen nichts mehr übrig. Dass das auf Dauer nicht gut gehen kann, bedarf keiner weiteren Erläuterung mehr. Um die ihr auferlegten Aufgaben erfüllen zu können, müsste die Gemeinde Haiming ein Gewerbesteueraufkommen von mindestens 2 Millionen Euro pro Jahr erzielen.

Was treibt die Kosten?

Es sind viele kleinere und größere Positionen, zum Beispiel die Kosten für den Niedergern (Vervierfachung), Verwaltungsdigitalisierung (das Bürgerserviceportal und seine Dienste kosten immer mehr), Prüfgebühren für elektrische Geräte (Forderung der Berufsgenossenschaft), Mittagsbetreuung (Ausweitung der gesetzlichen Ansprüche), Haltung von Fahrzeugen (mehr eigene Fahrzeuge am Bauhof, Feuerwehrfahrzeuge), Digitalisierung der Grundschule (ständiger Wartungs-, Erneuerungs- und Reparaturbedarf). Der ständig wachsende Bürokratieaufwand bindet Sach- und vor allem Personalressourcen, die Geld kosten.

Wo gibt es Entlastungen?

Die Miete für die Maschinen am Bauhof sinkt (wegen der eigenen Fahrzeuge). Es gibt Mittel aus dem Investitionsbudget (Sondervermögen des Bundes wird zu einem kleinen Teil über die Länder an die Kommunen ausgeschüttet).

Vermögenshaushalt

Zur Betrachtung des Vermögenshaushalts hat die Kämmerei die Investitionen laut Projektliste eingeplant (siehe Investitionsprogramm) und ggf. anfallende Einnahmen aus den Investitionen angeführt. Daraus ermittelt sich jeweils der Finanzbedarf.

Eine Kreditaufnahme ist zum Haushaltsausgleich nicht notwendig. Die Gemeinde ist schuldenfrei.

Rücklagen sind zum Jahresende in Höhe von geschätzt 4,5 Millionen € vorhanden. Die Mittel sind für Maßnahmen in den Folgejahren bereits verplant.

Der Kämmerer erläutert das Zahlenwerk anhand der Darstellungen im Vorbericht.

Insgesamt geht die Kämmerei von einer stringenten Haushaltsführung aus. Sonderwünsche, die nicht eingeplant sind, müssen genau geprüft werden und eventuell auf einen Folgehaushalt warten oder können einfach nicht umgesetzt werden. Je nach Erfordernis kann eine haushaltsrechtliche Verspannung auch durch die Auflösung von Haushaltsresten gelöst werden. Das bedeutet aber den Verzicht auf die entsprechenden Investitionen.

Die Kommunen sind in Deutschland insgesamt in einer schlechten finanziellen Verfassung. Der kommunale Bereich soll enorme finanzielle Leistungen erbringen, für die er nicht die notwendige Finanzausstattung hat oder bekommen wird. Diese strukturelle Unterfinanzierung muss auch von Seiten des Gesetzgebers erkannt werden und beseitigt werden (höhere Anteile an den Gemeinschaftssteuern, keine neuen Pflichtaufgaben, Entschuldung der Kliniken – denn diese Defizite sind kreisumlagererelevant usw.).

Stellenplan

In den Stellenplan sind die aktuellen Änderungen im Personalbestand eingearbeitet. Verrentungen stehen 2026 voraussichtlich nicht an. Im Herbst ist mit dem neuen Gemeinderat und Finanzausschuss ein intensiver Blick auf die Entwicklung im Personal zu richten. Die neue Aktivrente eröffnet voraussichtlich Möglichkeiten, rüstige Rentner weiterhin einzusetzen.

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, den Stellenplan wie vorgelegt zu beschließen.

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, den Haushaltsplan 2026 in der vorgelegten Form zu beschließen.

Nach kurzer Diskussion fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Haushaltssatzung

der Gemeinde Haiming (Landkreis Altötting) für das Haushaltsjahr

2026

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Haiming folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf je **6.252.200 €**

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf je **3.503.000 €**
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **310 v.H.**

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **240 v.H.**

2. Gewerbesteuer **330 v.H.**

§ 5

Der **Höchstbetrag** der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **500.000 EUR** festgesetzt (Art. 73 GO).

§ 6

Der **Stellenplan** wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am **01. Januar 2026** in Kraft.

Gemeinde Haiming, XX. XX 2026

Christian Szegedi
(1. Bürgermeister)

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 8: Festsetzung des Erfrischungsgeldes für die Kommunalwahl 2026

Sachverhalt

Am 08.03.2026 finden in Bayern die allgemeinen Wahlen zum Landrat, Kreistag und Gemeinderat statt. Die Gemeinde wickelt diese Wahlen ab und setzt in den Wahlvorständen ehrenamtlich tätige Gemeindebürgerinnen und -bürger ein. Dazu werden drei Urnen- und drei Briefwahlvorstände zu je sechs Personen gebildet.

Rechtliche Würdigung

Nach Art. 7 Abs. 3 GLKrWG kann für die Mitglieder der Wahlvorstände eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Die Angemessenheit bestimmt sich nach dem Aufwand der Wahlhelfer.

Die Wahlvorstände müssen ihre Aufgaben gewissenhaft erledigen und die Erfahrung in den letzten Wahlen zeigt, dass die Wahlbeteiligung besonders bei der Briefwahl immer mehr zunimmt. Deshalb sollte kein Unterschied Urnen- und Briefwahlvorstand gemacht werden.

Der Aufwand bei der Kommunalwahl ist im Vergleich zu anderen Wahlen deutlich intensiver, weshalb das Erfrischungsgeld am Sonntag 70 € und bei Bedarf am Montag 30 € betragen sollte.

Beschluss:

Für die Kommunalwahl 2026 werden folgende Erfrischungsgelder festgelegt:

- | | |
|--|------|
| 1. Mitglieder des Wahlvorstands am Sonntag | 70 € |
| 2. Mitglieder des Wahlvorstands Montag | 30 € |

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 9: Karl und Helga Höcketstaller Stiftung - Annahme einer Spende

Sachverhalt

Am 19.12.2025 hat die Gemeinde Haiming eine Spende in Höhe von 3.000 € von der Karl und Helga Höcketstaller Stiftung aus Winhöring erhalten. Die Spende ist zweckgebunden für sozial schwache Kinder bis zu 12 Jahren aus der Gemeinde Haiming zu verwenden.

Rechtliche Würdigung

Die Spende ist mit keinerlei kommunalen Gegenleistungen, Versprechungen oder sonstigen Handlungen verbunden. Eine Geschäftsbeziehung zur Stiftung bestand bislang nicht und wird auch nicht eingegangen. Die Spende wird auf der HHSt. 0.4601.1770 verbucht und zweckgebunden verwendet.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming nimmt die zweckgebundene Spende (3.000 €) der Karl und Helga Höcketstaller Stiftung, Trenbeckstr. 22, Winhöring, an.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 10: Anfragen

Gemeinderat Hans Lautenschlager: Für was soll die Spende verwendet werden? 1. Bürgermeister Christian Szegedi teilte mit, dass ein Teil der Spende für ein Selbstverteidigungstraining für Schülerinnen und Schüler der Grundschule verwendet wird. Neben dem Förderverein trägt die Gemeinde aus der Spende die Kosten für die sozial schwächeren Kinder. Vereine wurden auf die Fördermöglichkeit hingewiesen. Es ist schwierig, an die richtigen Kinder heranzukommen (Datenschutz usw.).

Gemeinderat Tobias Sachsenhauser schlägt aufgrund der schlechten Finanzlage vor, beim Grüngut eine kommunale Kompostierung zu prüfen. Diese kostet 20- bis 50-tausend Euro an Investitionen. Man benötigt eine befestigte Fläche, Maschinen/Häcksler. Es gibt einen LFU-Leitfaden. Die Sickersäfte müssen gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt werden. Der Geschäftsleiter sagt eine Prüfung zu.

Gemeinderat Heinz Besier regt an, die Entscheidung für die Mittagsbetreuung und den Träger nach einem Jahr zu evaluieren.

Gemeinderat Felix von Ow fragt nach, ob mit dem BRK wegen der Tagespflege gesprochen wird. Diese zahlt zwar Miete, aber das Gebäude steht grundsätzlich leer.

1. Bürgermeister Christian Szegedi bestätigt regelmäßige Gespräche. Das BRK sieht aber keinen Bedarf für Tagespflege. Das Gebäude wird für Schulungen genutzt, zum Teil für Veranstaltungen untervermietet. Auch wurde ein anderer Träger angefragt. Der zeigte sich zuerst begeistert, gab dann keine Rückmeldung mehr.

Gemeinderat Lautenschlager fragt nach, wie der Bedarf ermittelt wird.

1. Bürgermeister Christian Szegedi: Das BRK hat die Anmeldezahlen bei seinen Einrichtungen.

Gemeinderat Besier meint, man sollte von Seiten der Gemeinde BürgerInnen ab 70 Jahre nach Bedarf anfragen. 1. Bürgermeister Christian Szegedi sagt zu, einen Fragebogen zu verschicken.

Gemeinderat Prostmaier regt an, der Name „Tagespflege“ sei nicht ideal – ein anderer Name wäre sinnvoll. Seniorentreff?

Gemeinderat Lautenschlager will, dass auch die Generation unter 70 abgefragt wird, weil diese am ehesten positiv mit in Frage kommenden Senioren (den Eltern usw.) sprechen kann.



Christian Szegedi

1. Bürgermeister



Josef Straubinger

Schriftführer